

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner öffentlichen Sitzung am 22. November 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben beschlossen:

Artikel 1

Der § 16 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Stadtgebiet mit 827qm gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche = 1.075 qm) überschreitet.
Übergroße Wohngrundstücke in diesem Sinne werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang herangezogen. Hinsichtlich der die Begrenzungsfläche (1.075 qm) übersteigende Vorteilsfläche wird zu 50 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Haldensleben, den 22. November 2018

In Vertretung

W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin